

Vorlage Nr. AfJFF 10/ 2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Anpassung der finanziellen Leistungen in der Vollzeit-/Übergangspflege ab dem 01.01.2025

A. Problem

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als Oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben.

Gemäß Beschluss der Deputation vom 22.08.1996 erfolgt die Anpassung der Beträge im Rahmen der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege. Die Anpassung erfolgt seit 2023 jeweils zum 1. Januar eines Jahres.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die unterschiedlichen Hilfearten in der Vollzeitpflege und die Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge von Pflegepersonen sind in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 23.11.2023 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 29.11.2023 neu gefassten und beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen der Landesrichtlinie geregelt.

Der Deutsche Verein hat anhand der aktuellen Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes zu den durchschnittlichen Konsumausgaben von Eltern für ihre Kinder unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Erhöhung der Verbraucherpreise seine Empfehlungen angepasst.

Vor dem Hintergrund, dass die Kostensteigerung sich in den jeweiligen Altersgruppen unterschiedlich entwickelt hat, empfiehlt der Deutsche Verein eine nach Altersgruppen gestaffelte Anhebung der Kosten für den Sachaufwand um durchschnittlich ca. 2,4 Prozent. Der in den Sachaufwendungen enthaltene Mietanteil beträgt monatlich 214,05 Euro. Für die Kosten der Pflege und Erziehung wird eine Erhöhung um 10 € empfohlen. Dies entspricht einer Anhebung um ca. 2,4 Prozent.

Die Empfehlung für die Zuschüsse zu den Kosten einer Unfallversicherung der Pflegeeltern orientiert sich an den Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Berufsgenossen-

schaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Dieser Beitrag ist gegenüber dem Vorjahr um 0,92 Euro auf derzeit jährlich 191,99 Euro gestiegen.

Die Empfehlung für die Zuschüsse zu den Kosten einer Alterssicherung von Pflegepersonen ist gegenüber dem Vorjahr um 1,74 Euro auf derzeit monatlich 50,10 Euro gestiegen.

B. Lösung

Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes

Die Anpassung der Beträge erfolgt entsprechend der Beschlüsse, wenn sich bei Anwendung des Steigerungssatzes aus den empfohlenen Sachkosten seit der jeweils letzten Anpassung ein Erhöhungsbetrag von mindestens 5 Euro bei den Ausstattungskosten der Wohnung und der Bekleidungsbeihilfe und von mindestens 30 Euro bei der Säuglingserstaussstattung ergibt.

Ab 01.01.2025 werden daher die Beträge für einmalige Leistungen wie folgt angehoben:

Ausstattung der Wohnung von 945 Euro auf 965 Euro

Erstaussattung mit Bekleidung für Pflegekinder
bis 11 Jahre von 375 Euro auf 385 Euro
ab 12 Jahre von 455 Euro auf 465 Euro

Monatliche Pauschalbeträge

Die monatlichen Pauschalbeträge für den Sachaufwand werden wie folgt angehoben:

Altersklasse	Sachaufwand aktuell	Sachaufwand ab 1.1.2025
0 - unter 6	731 Euro	748 Euro
6 - unter 12	864 Euro	884 Euro
ab 12	1.025 Euro	1.050 Euro

Der in den Sachkosten enthaltene Mietanteil in der Vollzeitpflege beträgt 214,05 Euro. In der Übergangspflege / Inobhutnahme wird während der Belegung ein um 96 Euro erhöhter Mietanteil von insgesamt 310,05 Euro gezahlt. Die Freihaltung eines Zimmers in belegungs-freien Zeiten wird damit ausgeglichen.

Der monatliche Pauschalbetrag (Grundbetrag) für die Kosten der Erziehung wird von 420 Euro auf 430 Euro angehoben. Das jeweils in besonderen Pflegeformen festgesetzte Vielfache ermittelt sich aus diesem Grundbetrag.

Die monatliche Pauschale für Sonderbedarfe (Pauschale einmalige Beihilfe) wird wie folgt angehoben:

Altersklasse	Sonderbedarfe aktuell	Sonderbedarfe ab 1.1.2025
0 - unter 6	35 Euro	70 Euro
6 - unter 12	60 Euro	90 Euro
ab 12	80 Euro	110 Euro

Diese Anpassung orientiert sich an der Neufestsetzung aus Niedersachsen, wonach auch die Bedarfe für Ferienfahrten des Pflegekindes mit der Pflegefamilie, Vereinen und anderen Veranstaltern nunmehr mit der Pauschale abgegolten sind. Der Wegfall der jährlichen Einzelfallbearbeitung der Ferienbeihilfe führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, wobei die Maßnahme weitestgehend kostenneutral ist. Die Erhöhung von 35 bzw. 30 Euro pro Monat ergibt eine jährliche Summe von 420 Euro bzw. 360 Euro. Die Ferienbeihilfe beträgt derzeit 287 Euro,

was eine Differenz von 133 Euro bzw. 73 Euro ausmacht. Somit ergibt sich für die übrigen Sonderbedarfe eine monatliche Erhöhung von 11,08 Euro bzw. 6,08 Euro. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Pauschale für Sonderbedarfe zuletzt 2016 angepasst wurde, so dass aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen eine Erhöhung als notwendig erachtet wird.

Unfallversicherung

Der empfohlene Höchstbetrag für eine Einzelperson bleibt unverändert.

Altersabsicherung

Die Beträge für die Altersabsicherung werden auf monatlich 50,10 Euro erhöht.

C. Alternativen

Vor dem Hintergrund der unter D. dargestellten finanziellen Auswirkungen könnte eine Abkehr

von den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und die Beibehaltung der bisherigen Beträge oder auch die Ermittlung eigener und niedrigerer Beträge für die Leistungen erfolgen. Diese Alternative kann jedoch nicht empfohlen werden. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge ermittelt die empfohlenen Leistungen in der Vollzeitpflege anhand des durch die Sonderauswertung EVS des statistischen Bundesamtes ermittelten Mehraufwandes vor dem Hintergrund erfolgter Preissteigerungen. Eine Bemessung der finanziellen Leistungen in der Vollzeit- und Übergangspflege unterhalb der empfohlenen Beträge würde zu Folge haben, dass die erfolgten Preissteigerungen nicht oder nicht vollständig berücksichtigt würden. Der eigentlich gewünschten Attraktivitätssteigerung dieser Aufgabe würde damit entgegengewirkt. Denn im Land Bremen ist es erforderlich, das Vollzeit- und Übergangspflegesystem zu stärken und weiterhin auskömmlich auszugestalten. Die Alternative der vollstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen hätte weitergehende finanzielle Folgen, zudem ist die Versorgung und Betreuung in Pflegefamilien aus pädagogischen Gründen der stationären Versorgung zumeist vorzuziehen. Die Orientierung an der vom Deutschen Verein empfohlenen Anhebung der Leistungen auch weiterhin wird daher empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Anpassung der Pauschalbeträge erfolgt aufgrund des Beschlusses der Deputation für Soziales und Jugend vom 22.08.1996 jeweils im Rahmen der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge bundesweit empfohlenen Richtwerte.

Die monatlichen Kosten für die Bestandsfälle in der Vollzeit- und Übergangspflege werden durch die gebotene Anhebung der Sachkosten und Erziehungskosten um durchschnittlich 2,4 Prozent steigen. Für das Haushaltsjahr 2025 ergeben sich für die Stadtgemeinde Bremerhaven Mehrkosten von ca. 270.000 Euro.

Diese Ausgaben sind in der Stadtgemeinde Bremerhaven im kommunalen Haushalt abzudecken.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die jährliche Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche, weibliche und diverse Pflegekinder gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die geänderten Anlagen A bis D und die ab 01.01.2025 gültige tabellarische Übersicht wurden dem Landesjugendhilfeausschuss zu Abstimmung und der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend zur Kenntnis gegeben.

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt der Neufassung der Landesrichtlinie zu.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG erfolgt durch das Dezernat III.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge zur Kenntnis.

Günthner
Stadtrat

Anlage: Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der
Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege